

IRDT PAPERSERIES Nr. 4

Datenbanken als Quelle oder Ergebnis von Textanalysen –
Datenbankwerkschutz und das Leistungsschutzrecht
des DatenbankherstellersKatharina Erler-Fridgen¹

Version 1.0 (02.06.2022), CC BY-SA 4.0.

Werden Texte gesammelt und Informationen extrahiert und zusammengeführt, so gewinnt der Schutz von Datenbanken in zweierlei Weise an Bedeutung: Zum einen kann die Entnahme von Material aus Datenbanken urheberrechtlichen Restriktionen unterliegen, wenn Datenbanken etwa als Quelle für Textanalysen genutzt werden. Zum anderen kann aber auch eine neu entstandene Sammlung – etwa als Ergebnis von Text und Data Mining-Analysen – als Datenbank eigenständigen Schutz erfahren. In beiden Fällen können sowohl der urheberrechtliche Schutz als Datenbankwerk nach § 4 Abs. 2 UrhG als auch das Leistungsschutzrecht des Datenbankherstellers nach § 87a UrhG berührt werden. Zur Schaffung oder Abfrage der Datenbanken erforderliche Computerprogramme können außerdem nach § 69a ff. UrhG geschützt sein.²

¹ Die Verfasserin Dipl.-Jur. Katharina Erler-Fridgen ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Recht und Digitalisierung Trier bei Prof. Dr. Benjamin Raue (IRDT, Universität Trier) und arbeitet im interdisziplinären Forschungsprojekt Mining and Modeling Text (MiMoText, Universität Trier).

² Zu solchen Datenbankverwaltungs- oder Datenbankmanagementsystemen siehe *Leistner*, in Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 4 Rn. 58; siehe auch *Ahlberg/Lauber-Rönsberg*, in Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg, BeckOK Urheberrecht, 33. Edition 2022, § 4, Rn. 24.

I. Perspektiven auf den Datenbankschutz bei Textanalysen

Wie bereits beschrieben, spielt der Datenbankschutz im Forschungsprozess aus zwei unterschiedlichen Perspektiven eine Rolle bei dem Text und Data Mining. Einerseits können Datenbanken als Quelle für Ausgangstexte für Textanalysen genutzt werden. Hierfür ist relevant, ob eine Quelle als Datenbankwerk (II.) oder durch das *sui-generis* Leistungsschutzrecht des Datenbankherstellers (III.) geschützt ist. Insbesondere im Verfahrensschritt³ der Sammlung von Textquellen kann als urheberrechtlich relevante Handlung bspw. die Entnahme (IV.) aus geschützten Datenbanken vorgenommen werden. Andererseits kann das Ergebnis von Textanalyseverfahren, zum Beispiel eine Sammlung gewonnener Erkenntnisse, möglicherweise selbst als Datenbankwerk (II.) oder durch das Leistungsschutzrecht des Datenbankherstellers (III.) geschützt sein. Hierfür müssten die jeweiligen Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 UrhG (Datenbankwerk, II.) oder § 87a ff. UrhG (Leistungsschutzrecht des Datenbankherstellers, III.) erfüllt sein.

Im Ergebnis beeinflussen also die Voraussetzungen des Datenbankrechts sowohl die Frage nach der Entnahme und Weiterverwendung, wenn Ausgangstexte gesammelt werden, als auch die Frage nach der Rechtsinhaberschaft, wenn etwa der Schutz der Sammlung von Ergebnissen von Textanalyseverfahren in den Blick genommen wird.

II. Urheberrechtlicher Schutz als Datenbankwerk⁴

1. Schutzvoraussetzungen

Sammlungen von Werken oder Daten können als **Datenbankwerk** urheberrechtlich geschützt sein. Als Unterfall des Schutzes als Sammelwerk erfasst § 4 Abs. 1 UrhG auch den Schutz von Datenbankwerken⁵ nach § 4 Abs. 2 UrhG. Mit Umsetzung der Datenbank-Richtlinie (96/9/EG)⁶ und dessen Artikel 3 sind auch Zusammenstellungen von reinen Fakten (§ 4 Abs. 1 UrhG: „Daten oder sonstige Elemente“), also Sammlungen von Daten und sonstigen Elementen, unabhängig vom schöpferischen Wert dieser Elemente als Datenbankwerke schutzfähig.⁷

³ Zu den iterativen Verfahrensschritten im Rahmen des Text und Data Mining siehe Erler-Fridgen, Verfahrensschritte bei dem Einsatz von Text und Data Mining-Verfahren in den Geisteswissenschaften, IRDT PAPERSERIES Nr. 5.

⁴ Dank gilt Prof. Dr. Christof Schöch und Dr. Maria Hinzmann (Projekt MiMoText, Universität Trier) für den Austausch zu Beispielen aus den Digital Humanities.

⁵ Die Legaldefinition eines Datenbankwerkes findet sich in § 4 Abs. 2 UrhG: Datenbankwerk im Sinne dieses Gesetzes ist ein Sammelwerk, dessen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich ist.

⁶ [Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken.](#)

⁷ Dreier, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 4 Rn. 2.

Für solche Datenbankenwerke begründet – wie bei Sammelwerken⁸ – der schöpferische Wert der Auswahl oder Anordnung der Elemente den urheberrechtlichen Schutz unter § 4 Abs. 1 UrhG.⁹ Voraussetzung ist dabei ein gewisser Entscheidungsspielraum für die individuelle Auswahl oder Anordnung, der vorhanden sein muss, sodass auch reine Datensammlungen als Datenbankenwerke geschützt sein können.¹⁰ Diese für den Schutz von Datenbankenwerken erforderliche **persönliche geistige Schöpfung** nach § 2 Abs. 2 UrhG bildet den wesentlichen Unterschied zum *sui-generis*-Leistungsschutzrecht von Datenbanken nach § 87a UrhG. Bloßer Aufwand oder eine besondere Sachkenntnis sind für den Datenbankwerkschutz nach § 4 UrhG von keiner Bedeutung.¹¹ Im Gegensatz dazu erfordert der *sui-generis*-Datenbankenschutz nach § 87a UrhG eine nach Art und Umfang wesentliche Investition bei der Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung des Datenbankinhalts.¹²

Wie auch bei Sammelwerken sind die **Auswahl und Anordnung** der Elemente bei schöpferischer Leistung schutzbegründende Bezugspunkte. Auswahl bedeutet dabei das Sammeln und Aufnehmen und Anordnung meint die Einteilung und Präsentation von Elementen.¹³ Durch den wahrgenommenen Entscheidungsspielraum bei Auswahl oder Anordnung zeigt sich dann die schöpferische Leistung. Beispielsweise führt die individuelle Auswahl von Gedichtstiteln nach eigenen Kriterien bei einer Sammlung der wichtigsten Gedichte aus der Zeit von 1730-1900 zu einer dementsprechend schöpferischen Eigentümlichkeit.¹⁴ Ein weiteres Beispiel für eine individuelle Auswahl könnte eine Datenbank sein, die gemeinfreie Romane in mehreren Korpora und in feststehender Anzahl nach eigenen Kriterien zusammenstellt. Diese Kriterien sollen etwa sicherstellen, dass die Auswahl der gesammelten Romane für einen gewissen Zeitraum ausgewogen und durch feststehende Auswahlkriterien balanciert ist. Beispielsweise sollen unterrepräsentierte Sprachen, das Geschlecht der Autorinnen und Autoren sowie das Erscheinungsdatum der Werke bei der Auswahl Berücksichtigung finden und hierdurch etwa auch in der Forschung weniger stark beachtete Werke aufgenommen werden.

⁸ Zum Schutz von Sammelwerken siehe *Erler-Fridgen*, Kriterien der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Texten und Sammelwerken, IRDT PAPERSERIES Nr. 2, II.

⁹ Siehe oben; *Ahlberg/Lauber-Rönsberg*, in *Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg*, BeckOK Urheberrecht, 33. Edition 2022, § 4, Rn. 18.

¹⁰ [EuGH C-604/10, ECLI:EU:C:2012:115, GRUR 2012, 386 Rn. 38 ff. – Football Dataco/Yahoo](#); [BGH GRUR 2007, 685 Rn. 21 – Gedichttitelliste](#).

¹¹ *Vobwinkel*, in *Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg*, BeckOK Urheberrecht, 33. Edition 2022, § 87a Rn. 8; *Vogel*, in *Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 87a Rn. 30.

¹² *Vogel*, in *Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 87a Rn. 30.

¹³ *Leistner*, in *Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 4 Rn. 23.

¹⁴ [BGH GRUR 2007, 685 Rn. 19 ff. – Gedichttitelliste](#).

Ebenso wie für Sammelwerke gilt bei Schutz von Datenbankwerken der Schutz der sogenannten kleinen Münze^{15, 16}. Der Begriff der „kleinen Münze“ beschreibt geistige Schöpfungen, die gerade noch als urheberrechtlich schutzfähig zu beurteilen sind und an der untersten Schutzuntergrenze liegen.¹⁷ § 4 UrhG greift auf den **Werkbegriff** aus § 2 Abs. 2 UrhG zurück und schützt die „persönliche geistige Leistung“. Dabei entspricht der Werkbegriff in § 4 UrhG nicht dem in Art. 3 der Datenbank-RL (96/9/EG)¹⁸, der von „eigener geistigen Leistung“ spricht. Ein sachlicher Unterschied liegt hierin jedoch nicht.¹⁹ Denn einerseits dürfen bei der Schutzbestimmung nach Art. 3 der Datenbank-RL (96/9/EG) keine anderen Kriterien als die Originalität im Sinne einer geistigen Schöpfung herangezogen werden.²⁰ Und andererseits war bei Datenbanken auch aufgrund der deutschen Rechtsprechung seit jeher bei § 2 Abs. 2 UrhG der Schutz der kleinen Münze gegeben.²¹ Das bedeutet hier im Ergebnis, dass Datensammlungen dann als Datenbankwerke geschützt sind, wenn ein gewisser Entscheidungsspielraum für eine individuelle Auswahl oder Anordnung vorliegt und dieser ausgenutzt wurde.²²

Der Schutz als Datenbankwerk kann nicht allein deshalb abgesprochen werden, weil bei **Vollständigkeit** der Sammlung keine individuelle, eigenschöpferische Auswahl der Einzelelemente vorliegt.²³ In diesen Fällen kann sich die Schutzfähigkeit der Datenbank auch aus der Anordnung des Stoffs begründen.²⁴ Gerade für investitionsintensive, auf Vollständigkeit angelegte Datenbanken kann jedoch die Schutzfähigkeit nach § 4 Abs. 2 UrhG mangels Entscheidungsspielraums abgesprochen werden, wenn diese sich strikt an generelle Ordnungskriterien halten.²⁵ Bei einer Datenbank, die beispielsweise bibliographische Daten aus den zwei existierenden Werken zur entsprechenden Epoche übernimmt und die damit auf Vollständigkeit angelegt ist, könnte

¹⁵ Zum Schutz der kleinen Münze unter § 2 Abs. 2 UrhG siehe auch *Erler-Fridgen*, Kriterien der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Texten und Sammelwerken, IRDT PAPERSERIES Nr. 2, I. 1. d.; zur ausführlichen Erläuterung der kleinen Münze siehe *Schulze*, Die kleine Münze und ihre Abgrenzungsproblematik bei den Werkarten des Urheberrechts, S. 1 ff. und *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, Rn. 293 ff.

¹⁶ *Leistner*, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 4 Rn. 50; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, Rn. 290; *Ahlberg/Lauber-Rönsberg*, in Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg, BeckOK Urheberrecht, 33. Edition 2022, § 4 Rn. 25; *Marquardt*, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 4 Rn. 5.

¹⁷ Siehe bspw. BGH GRUR 1995, 581, 582 – Silberdistel; zum Begriff der „kleinen Münze“ und dessen Herkunft siehe *Schulze*, Die kleine Münze und ihre Abgrenzungsproblematik bei den Werkarten des Urheberrechts, S. 1 ff. und *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, Rn. 293 ff.

¹⁸ Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken.

¹⁹ *Leistner*, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 4 Rn. 50; zum Streit: *Berger*, Der Schutz elektronischer Datenbanken nach der EG-Richtlinie vom 11.3.1996, GRUR 1997, 169, 170.

²⁰ Erwägungsgrund 16 der Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken; *Ahlberg/Lauber-Rönsberg*, in Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg, BeckOK Urheberrecht, 33. Edition 2022, § 4 Rn. 25.

²¹ *Leistner*, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 4 Rn. 50.

²² [EuGH C-604/10, ECLI:EU:C:2012:115, GRUR 2012, 386 Rn. 38 ff. – Football Dacato](#), siehe *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, Rn. 290.

²³ [BGH GRUR 2011, 79 Rn. 38 – Markenheftchen](#).

²⁴ [BGH GRUR 2011, 79 Rn. 38 – Markenheftchen](#).

²⁵ BGH GRUR 1999, 923, 924 – Tele-Info-CD; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, Rn. 290; so *Marquardt*, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 4 Rn. 9.

demzufolge lediglich eine individuelle Anordnung, etwa eine individuelle Kategorisierung, der Elemente einen Schutz als Datenbankwerk begründen.

Zusätzlich zu den Voraussetzungen an ein Sammelwerk fordert § 4 Abs. 2 UrhG, dass die Elemente **systematisch oder methodisch angeordnet** und **einzel**n mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise **zugänglich** sind. Elemente einer Sammlung sind dann systematisch angeordnet, wenn sie sich an einem System, einer Klassifizierung oder einem Ordnungsschema orientieren.²⁶ Methodisch angeordnet sind sie dann, wenn ihre Zusammenstellung ordnenden Handlungsanweisungen oder einem bestimmten Plan folgt.²⁷ Die Anordnung kann beispielsweise alphabetischen, numerischen oder chronologischen Prinzipien folgen.²⁸ Dabei reicht es aus, wenn die Zusammenstellung nach solchen Ordnungsgesichtspunkten erfolgt, die den Zugriff auf die einzelnen Elemente ermöglichen.²⁹ Der EuGH fordert hierzu, dass eine Datenbank eine Methode oder ein System zur Verarbeitung der einzelnen Elemente beinhaltet, mit der bzw. dem die einzelnen Bestandteile der Sammlung wiederzufinden sind.³⁰ Beispielsweise wurde eine Gedichtstitelliste als systematisch angeordnet qualifiziert, die Urheber, Titel, Anfangszeile und Erscheinungsdatum der Gedichte in Gruppen nach Zahl der Nennungen in zugrundeliegenden Sammlungen und in sich geordnet nach den Anfangsbuchstaben der Namen der Dichtenden aufführt.³¹

Eine Datensammlung ist hingegen nicht systematisch oder methodisch geordnet, wenn ein unstrukturierter „**Datenhaufen**“ vorliegt.³² Ein solcher unstrukturierter Datenhaufen beinhaltet zwar Informationen, es fehlt ihm jedoch an einem Mittel zur Verarbeitung der einzelnen Elemente.³³ Beispielsweise stellt eine Darstellung von Stellenanzeigen keine Datenbank dar, die kein erkennbares Gliederungsschema aufweist, wenn ihre einzelnen Anzeigen lediglich grob eingeteilt und nach der Größe der Anzeigen geordnet sind.³⁴

Dass die Elemente **einzel**n mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise **zugänglich** sein müssen, soll einem zusätzlichen Schutz bereits rechtlich geschützter Einheiten vorbeugen.³⁵ Beispielsweise ist ein Buch als literarisches Werk aus einzelnen Worten geschützt und soll nicht zusätzlich den Schutz als Datenbankwerk erfahren.³⁶ Zugänglichkeit bedeutet, dass auf die Elemente unter Berücksichtigung der Anordnungskriterien zugegriffen werden kann.³⁷ Mit dem Zusatz „**mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise**“ wird deutlich gemacht, dass auch nicht-

²⁶ Dreier, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 4 Rn. 17.

²⁷ Ahlberg/Lauber-Rönsberg, in Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg, BeckOK Urheberrecht, 33. Edition 2022, § 4 Rn. 20.

²⁸ OLG München, GRUR-RR 2001, 228, 229 – Stellenanzeigen.

²⁹ Czychowski, in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 4 Rn. 34.

³⁰ [EuGH C-444/02, ECLI:EU:C:2004:697, GRUR 2005, 254 Rn. 30 ff. – Fixtures-Fußballspielpläne II.](#)

³¹ [BGH GRUR 2007, 685 Rn. 17 – Gedichttitelliste.](#)

³² Für § 87a UrhG: OLG München GRUR-RR 2001, 228, 229 – Stellenanzeigen; Czychowski, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 4 Rn. 35.

³³ OLG München MMR 2007, 525 – Subito.

³⁴ KG GRUR-RR 2001, 102, 102 – Stellenanzeigen.

³⁵ Dreier, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 4 Rn. 18.

³⁶ Czychowski, in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 4 Rn. 36.

³⁷ Czychowski, in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 4 Rn. 36.

elektronische Datenbanken mitumfasst sind.³⁸ Beispielsweise sind solche Elemente nach § 4 Abs. 2 UrhG auf andere Weise zugänglich, die rein optisch wahrnehmbar sind, etwa gedruckte Bücher oder Zeitungen.³⁹

2. Gegenstand

Das Datenbankwerk wird in seiner Struktur als Sammlung geschützt, wohingegen der Inhalt der Datenbank selbst nicht vom Schutz umfasst ist.⁴⁰ Der Schutz betrifft daher allein die in der **Auswahl oder Anordnung** liegende Leistung.⁴¹ Beispielsweise wurde eine Auflistung der wichtigsten Gedichte aus der Zeit von 1730-1900 aufgrund der individuellen Auswahl von Gedichtstiteln nach eigenen Kriterien als Datenbankwerk charakterisiert.⁴² Das Urheberrecht am Datenbankwerk wird nur dann verletzt, wenn diejenigen Strukturen hinsichtlich der Auswahl oder Anordnung des Stoffs übernommen werden, die die persönliche geistige Schöpfung des Datenbankwerks ausmachen.⁴³ Die Übernahme nur einzelner Elemente löst daher regelmäßig keine Verletzung des Urheberrechts am Datenbankwerk aus.⁴⁴ Beispielsweise kann etwa die Übernahme strukturbegründender Abfrageelemente wie Thesaurus oder Index- und Abfragesysteme eine Verletzung des Datenbankwerkschutzes begründen.⁴⁵ Abfragesysteme, die jedoch üblich oder aus üblichen Zweckmäßigkeitserwägungen hervorgebracht werden, genießen mangels ausreichender Individualität (s.o.) keinen Schutz.⁴⁶ Sind die einzelnen Elemente der Datenbank für sich genommen urheberrechtlich geschützt, so ist zwischen diesem Schutz und dem Schutz des Datenbankwerks zu unterscheiden und beide bestehen nebeneinander.⁴⁷ Beispielsweise ist bei einer Plattform, die digitalisierte Bilder aus Kunst und Kultur bereitstellt, zwischen der möglichen Qualifikation der Plattform als Datenbankwerk⁴⁸ einerseits und dem Schutz der einzelnen Elemente, der Bilder⁴⁹, andererseits zu unterscheiden.

Rechteinhaber bei einem **Datenbankwerk** ist derjenige, auf dessen persönlichen geistigen Schöpfung die Konzeption beruht, die im Datenbankwerk verkörpert ist.⁵⁰ Der Urheber muss für die Datenbank erforderlichen nicht-schöpferische Leistungen jedoch nicht selbst geleistet haben.⁵¹

³⁸ Ahlberg, in Ahlberg/Götting, Möhring/Nicolini, Urheberrecht, 4. Aufl. 2018, § 4 Rn. 22.

³⁹ Ahlberg/Lauber-Rönsberg, in Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg, BeckOK Urheberrecht, 33. Edition 2022, § 4 Rn. 22.

⁴⁰ Leistner, in Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 4 Rn. 59.

⁴¹ Marquardt, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 4 Rn. 18.

⁴² [BGH GRUR 2007, 685 Rn. 19 ff. – Gedichttitelliste.](#)

⁴³ BGH GRUR 1992, 382, 384 – Leitsätze; Leistner, in Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 4 Rn. 59.

⁴⁴ Czychowski, in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 4 Rn. 40.

⁴⁵ Leistner, in Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 4 Rn. 59.

⁴⁶ OLG Frankfurt a.M. GRUR-RR 2005, 299, 301 – Online-Stellenmarkt.

⁴⁷ Marquardt, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 4 Rn. 18.

⁴⁸ Hierzu müsste eine schöpferische Leistung in Auswahl oder Anordnung der Elemente liegen (s.o.).

⁴⁹ Zu denken ist an den Schutz als Lichtbild § 72 UrhG bzw. Lichtbildwerk § 2 Abs.1 Nr. 5 UrhG; zudem können die abgebildeten Objekte ihrerseits urheberrechtlich geschützt sein § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG.

⁵⁰ Marquardt, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 4 Rn. 18.

⁵¹ [BGH GRUR 2007, 658 Rn. 23 – Gedichttitelliste.](#)

Der wesentliche Unterschied zur Rechteinhaberschaft bei dem **Leistungsschutzrecht** des Datenbankherstellers (siehe III. 2.) ist, dass die **schöpferische Leistung** und nicht etwa die Investition der relevante Anknüpfungspunkt für die Rechteinhaberschaft ist.⁵² Im Gegensatz dazu ist somit Rechteinhaber des Leistungsschutzrechts nach § 87a Abs. 2 UrhG, wer die Investition nach § 87a Abs. 1 UrhG vorgenommen hat und damit die Person, die in den Aufbau einer Datenbank investiert.⁵³

Haben mehrere Personen ein Werk **gemeinsam** geschaffen, sind sie **Miturheber** des Werks nach § 8 UrhG, wenn sich ihre Anteile nicht gesondert verwerten lassen. Dabei ist Voraussetzung, dass ein gemeinsames Schaffen der Beteiligten vorliegt, bei dem jeder Beteiligte einen schöpferischen Beitrag leistet, der in das gemeinsame Werk miteinfließt.⁵⁴ Die schöpferische Mitwirkung kann auch in einem **Vorstadium** der Werkerstellung erbracht werden, wenn sie als unselbstständiger Beitrag zu einem einheitlichen Schöpfungsprozess der Werkvollendung geleistet wird.⁵⁵ Sowohl vertikale Arbeitsteilung, bei der die Beteiligten nacheinander tätig werden, als auch horizontale Arbeitsteilung, in der gleichzeitig verschiedene Abschnitte eines Werks geschaffen werden, sind für eine Miturheberschaft grundsätzlich geeignet.⁵⁶ Wesentlich ist dabei, dass sich die Beteiligten einer Gesamtiee unterordnen.⁵⁷ Zum Beispiel könnte bei einem Datenbankwerk die gemeinsame Entwicklung von Auswahlkriterien, bei der mehrere Beteiligte einen schöpferischen Beitrag leisten, grundsätzlich zu einer Miturheberschaft führen, wenn die übrigen Voraussetzungen der Miturheberschaft vorliegen. Entscheidend für die Miturheberschaft ist außerdem nach § 8 Abs. 1 UrhG, dass sich die einzelnen Anteile nicht gesondert verwerten lassen. Keine Miturheberschaft liegt regelmäßig vor, wenn die Anteile an einem Werk herauslösbar sind und es theoretisch denkbar ist, dass diese wieder Verwendung finden können, ohne dass diese unvollständig werden.⁵⁸ Es kommt dabei nicht auf einen möglichen kommerziellen Absatz an, sondern auf die selbstständige Verkehrsfähigkeit.⁵⁹ Auch bei einer Beteiligung im Vorstadium der Werkerstellung muss die gesonderte Verwertbarkeit der Werkstufen fehlen.⁶⁰ Schließlich muss der Wille der Beteiligten zur Zusammenarbeit bestehen, im anderen Falle läge in Abgrenzung dazu eine Bearbeitung nach § 3 UrhG vor.⁶¹ Mit der Werkschöpfung entsteht kraft Gesetzes eine Verwertungsgemeinschaft, eine Gesamthandsgemeinschaft mit den Rechten und Pflichten aus § 8 Abs. 2 und 4 UrhG.⁶² Das

⁵² Ausführlich dazu unten III. 2.

⁵³ *Vogel*, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 87a Rn. 36; ausführlich dazu unten III. 2.

⁵⁴ BGH GRUR 1994, 39, 40 – Buchhaltungsprogramm.

⁵⁵ BGH GRUR 1994, 39, 40 – Buchhaltungsprogramm; BGH NJW 1986, 192, 196 – Inkasso-Programm.

⁵⁶ *Schulze*, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 8 Rn. 3.

⁵⁷ [BGH GRUR 2005, 860, 863 – Fash 2000](#).

⁵⁸ *Loewenheim/Peifer*, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 8 Rn. 5.

⁵⁹ Das bedeutet, dass auch eine Verwertung bei „freier Software“ möglich sein kann: *Loewenheim/Peifer*, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 8 Rn. 5.

⁶⁰ *Loewenheim/Peifer*, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 8 Rn. 7.

⁶¹ *Loewenheim/Peifer*, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 8 Rn. 7.

⁶² *Schulze*, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 8 Rn. 12.

bedeutet, dass die Veröffentlichung und Verwertung des Werkes die vorherige Zustimmung aller Miturheber benötigt.⁶³

Bei **internationaler Zusammenarbeit** entscheidet im Rahmen der Miturheberschaft nicht für jeden Beteiligten das Recht des jeweiligen Heimatlandes, ob und in welcher Form urheberrechtlicher Schutz und eine Miturheberschaft besteht.⁶⁴ Vielmehr kommt es nach dem Schutzlandprinzip⁶⁵ auf das Recht des **Schutzlandes** an, in dessen Bereich der Urheberrechtsschutz geltend gemacht wird.⁶⁶ Das bedeutet auch, dass zwar ausländische Urheber grundsätzlich nach Art. 5 Abs. 1 RBÜ⁶⁷ den gleichen Schutz wie Inländer beanspruchen können, dennoch die Miturheberschaft in jedem Schutzland andere Voraussetzungen und Rechtsfolgen haben kann.⁶⁸ Für die Berufung auf das UrhG im Schutzland Deutschland genügt es in personaler Hinsicht nach § 120 Abs. 1 S. 2 UrhG, wenn ein Miturheber deutscher Staatsangehöriger oder nach § 120 Abs. 2 UrhG Deutschen gleichgestellt ist, beispielsweise als Staatsangehöriger eines europäischen Mitgliedsstaates (§ 120 Abs. 2 Nr. 2 UrhG).⁶⁹

Hinsichtlich der **Schranken** des Datenbankwerkschutzes gelten die allgemeinen Schrankenbestimmungen der §§ 44a ff. UrhG. Berücksichtigt werden müssen die durch die Datenbank-RL (96/9/EG) umgesetzten Sonderregelungen in § 53 Abs. 5 UrhG, wonach die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch bei elektronischen Datenbanken eingeschränkt ist, und § 55a UrhG, der die normale Benutzung des Datenbanks durch den rechtmäßigen Benutzenden sicherstellen soll.⁷⁰

⁶³ Schulze, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 8 Rn. 16.

⁶⁴ Spindler, Rechtsfragen der Open Source Software, S. 65 https://www.uni-goettingen.de/de/document/download/035cb3109455169625e840892422916e.pdf/studie_final.pdf (abgerufen am 30.03.2022).

⁶⁵ Das Schutzlandprinzip besagt, dass das Recht desjenigen Landes, für dessen Gebiet Rechtsschutz begehrt wird, für die Beurteilung der Verletzung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten maßgeblich ist: Katzenberger/Metzger, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, Vor § 120 Rn. 121; siehe auch Raue, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, Vor § 120 Rn. 48.

⁶⁶ Spindler, Rechtsfragen der Open Source Software, S. 65 https://www.uni-goettingen.de/de/document/download/035cb3109455169625e840892422916e.pdf/studie_final.pdf (abgerufen am 30.03.2022).

⁶⁷ Berner Übereinkommen zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst.

⁶⁸ Spindler, Rechtsfragen der Open Source Software, S. 65 https://www.uni-goettingen.de/de/document/download/035cb3109455169625e840892422916e.pdf/studie_final.pdf (abgerufen am 30.03.2022).

⁶⁹ Dreier, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 120 Rn. 10.

⁷⁰ Leistner, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 4 Rn. 46.

III. Leistungsschutzrecht des Datenbankherstellers – *Sui-generis*-Datenbankschutz

Neben dem Datenbankwerkschutz sollen die Hersteller von Datenbanken durch den *sui-generis*-Datenbankschutz der §§ 87a ff. UrhG in Bezug auf die widerrechtliche Aneignung der Ergebnisse⁷¹ von Investitionen geschützt werden, die für die Beschaffung und Sammlung des Datenbankinhalts getätigt wurden.⁷² Der Zweck dieses Schutzes besteht darin, dass die Person, die den Datenbankaufbau initiiert und das Investitionsrisiko trägt, gegen eine solche unerlaubte Aneignung der Ergebnisse dieser Investition geschützt wird.⁷³ Das Recht des Urhebers an einem Datenbankwerk und das Leistungsschutzrecht des Datenbankherstellers nach §§ 87a ff. UrhG bestehen unabhängig voneinander mit verschiedenem Schutzgegenstand.⁷⁴ Eine Datenbank kann also als Datenbankwerk nach § 4 UrhG geschützt sein,⁷⁵ aber auch zugleich den *sui-generis*-Datenbankschutz nach §§ 87a ff. UrhG erfahren, wenn eine wesentliche Investition in die Erstellung dieser Datenbank und die Zusammenführung deren Inhalts getätigt wurde.⁷⁶ Im Unterschied zum Schutzgegenstand der §§ 87a ff. UrhG sind Datenbanken nach § 4 Abs. 2 UrhG schöpferischer Natur und weisen eine Struktur auf, die aufgrund der Auswahl und Anordnung ihrer Elemente einen individuellen Charakter hat.⁷⁷ Datenbanken nach § 87a UrhG erfordern hingegen eine nach Art und Umfang wesentliche Investition bei der Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung ihres Inhalts.⁷⁸ Computerprogramme, mit denen die Datenbank erstellt bzw. verwaltet wird, etwa Zugangs- und Recherchesoftware, sind allein über § 69a ff. UrhG geschützt.⁷⁹

1. Voraussetzungen des Leistungsschutzrechts

Eine **Datenbank** liegt nach § 87a UrhG – in Teilen überschneidend mit den in § 4 Abs. 2 UrhG genannten Voraussetzungen –⁸⁰ dann vor, wenn es sich um eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen handelt, die systematisch oder methodisch angeordnet sind, einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und zu deren

⁷¹ Der Schutz führt dazu, dass die Gesamtheit oder wesentliche Teile der Datenbank gegen bestimmte Handlungen („Entnahme“ und „Weiterverwendung“) geschützt werden, hierzu ausführlich unten unter 2.

⁷² Erwägungsgrund (39) der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken.

⁷³ [EuGH C-762/19, ECLI:EU:C:2021:434, GRUR 2021, 1075 Rn. 22 – CV Online Latvia](#).

⁷⁴ [BGH GRUR 2007, 658 Rn. 27 – Gedichttitelliste](#); unter Betonung der steten kumulativen Anwendung der Schutzrechte und klarer Differenzierung der dahinterliegenden Schutzzwecke: *Leistner*, CR 2018, 17, 18.

⁷⁵ Zu den Voraussetzungen des Datenbankschutzes nach § 4 Abs. 2 UrhG siehe oben.

⁷⁶ *Dreier*, in *Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz*, 7. Aufl. 2022, Vor § 87a Rn. 1; *Czychowski*, in: *Fromm/Nordemann, Urheberrecht*, 12. Aufl. 2018, § 4 Rn. 49.

⁷⁷ *Vogel*, in *Schricker/Loewenheim, Urheberrecht*, 6. Aufl. 2020, § 87a Rn. 30.

⁷⁸ *Vogel*, in *Schricker/Loewenheim, Urheberrecht*, 6. Aufl. 2020, § 87a Rn. 30.

⁷⁹ *Vohwinkel*, in *Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg, BeckOK Urheberrecht*, 33. Edition 2022, § 87a Rn. 10.

⁸⁰ Gemeinsame Merkmale sind dabei die Sammlung von Elementen, die systematische oder methodische Anordnung sowie die einzelne Zugänglichkeit der Elemente: *Vogel*, in *Schricker/Loewenheim, Urheberrecht*, 6. Aufl. 2020, § 87a Rn. 5.

Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art und Umfang wesentliche Investition erforderlich ist.⁸¹

Elemente einer Datenbank können Texte, Bilder, Zahlen, Fakten, Daten sowie urheberrechtlich geschützte Werke etwa aus dem literarischen, musikalischen oder künstlerischen Bereich sein.⁸² Dabei ist nicht relevant, aus welcher Quelle die Elemente stammen oder ob sie selbst erzeugt sind.⁸³ Dass diese Elemente einer Datenbank unabhängig sein müssen, bedeutet, dass diese einen eigenständigen Informationsgehalt aufweisen müssen.⁸⁴ Die Elemente müssen sich voneinander trennen lassen, ohne dass der Wert ihres informativen, literarischen oder musikalischen Inhalts beeinträchtigt wird.⁸⁵ Dies soll urheberrechtlich geschützte Werke wie Texte, Musikstücke oder Bilder und ihre Bestandteile vom Schutz als Datenbanken ausschließen, obwohl deren Bestandteile gegebenenfalls auch einzeln aufrufbar sind.⁸⁶ Außerdem müssen die Elemente der Datenbank **systematisch oder methodisch** angeordnet sein. Systematik heißt dabei eine Ordnung nach logischen oder sachlichen Kriterien (etwa alphabetisch, numerisch, chronologisch oder thematisch),⁸⁷ Methodik setzt eine planmäßige, auf einen bestimmten Zweck gerichtete Strukturierung voraus.⁸⁸

Hauptmerkmal einer das Leistungsschutzrecht nach §§ 87a ff. UrhG auslösenden Datenbank ist eine nach **Art und Umfang wesentliche Investition**.⁸⁹ Diese Investition muss bei der Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung der Datenbankelemente umgesetzt werden. Das bedeutet, dass die Investition beispielsweise beim Auffinden von Daten, ihrer Auswahl, Prüfung, Anordnung und Pflege vorgenommen werden muss.⁹⁰ Zur relevanten Investition zählen demnach jedoch nicht die Mittel, die eingesetzt werden, um den Datenbankinhalt, die Datenbankelemente, zu erzeugen.⁹¹ Nach der sogenannten Spin-Off-Theorie sollen daneben solche Vorinvestitionen nicht umfasst sein, die eine unabhängige vorherige Leistung für eine Datenbank als reines Nebenprodukt einsetzt.⁹²

Die Datenbank muss in der Gesamtbetrachtung aller erforderlichen Aufwendungen eine wesentliche Investition erfordern haben.⁹³ Es ist also beispielsweise unschädlich, wenn sich die Investition ungleich über die Erstellungsprozesse verteilt. Der **Investitionsbegriff** ist grundsätzlich

⁸¹ Dreier, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 87a Rn. 3.

⁸² Hermes, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 87a Rn. 9.

⁸³ [EuGH C-444/02, ECLI:EU:C:2004:697, GRUR 2005, 254 Rn. 25 – Fixtures Marketing](#).

⁸⁴ Vohwinkel, in Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg, BeckOK Urheberrecht, 33. Edition 2022, § 87a Rn. 20.

⁸⁵ Hermes, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 87a Rn. 12.

⁸⁶ Hermes, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 87a Rn. 12.

⁸⁷ Schmidt/Zech, CR 2017, 417, 420.

⁸⁸ Dreier, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 87a Rn. 7.

⁸⁹ Art. 7 Datenbank-RL (96/9/EG) spricht von einer in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentlichen Investition.

⁹⁰ Vogel, in Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 87a Rn. 42.

⁹¹ [EuGH C-203/02, ECLI:EU:C:2004:695, GRUR 2005, 244 Rn. 42 – The British Horseracing Board](#).

⁹² So Dreier, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 87a Rn. 13; ausführlich dazu Ebmann, K&R 2014, 394, 397; siehe auch Sagstetter, Digitaler Strukturwandel und Privatrecht, in Strukturwandel und Privatrecht, S. 275 mwN: der EuGH dazu bspw. in [EuGH C-338/02, ECLI:EU:C:2004:696, GRUR 2005, 252 Rn. 29 – Fixtures Fußballspielpläne I](#) wird diskutiert; zur Auslegung des EuGH siehe auch ausführlich: Hermes, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 87a Rn. 41.

⁹³ Vogel, in Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 87a Rn. 48.

weit auszulegen: Erwägungsgrund (40) der Datenbank-Richtlinie (96/9/EG)⁹⁴ hält fest, dass die Investition keine finanzielle Leistung sein muss, sondern auch im Aufwenden von Zeit, Arbeit oder Energie liegen kann.⁹⁵ Teile des Investitionsaufwands können auch von Dritten erbracht werden, die im Auftrag des Datenbankherstellers tätig sind, beispielsweise Annotationsleistungen zur Vernetzung von Datenbankelementen (etwa über das sog. Crowdfunding).⁹⁶

Zu berücksichtigen sind in diesem Kontext die Investitionen, die bei der **Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung** der Datenbankelemente erbracht werden. In der Phase der Beschaffung des Datenbankinhalts kann eine solche Investition etwa in der Auffindung und Sichtung der Daten, in den Kosten deren Erwerbs oder des Erwerbs von Nutzungsrechten liegen.⁹⁷ Beispielsweise können Lizenzkosten für die Erschließung von Werken eine zu beachtende Investition darstellen.⁹⁸ Investitionen in die Datenerzeugung sind jedoch nicht erfasst.⁹⁹ Auch Aufwendungen für die Darstellung des Inhalts einer Datenbank können relevant sein wie etwa solche, die in die Anordnung der Datenbankelemente fließen.¹⁰⁰ Ebenso beispielsweise Personalkosten und sonstige Kosten bei der Aktualisierung und Pflege des Datenbankinhalts werden umfasst.¹⁰¹ Weiterhin können Kosten der fortlaufenden Pflege der Datenbank und der Mittel erfasst sein, mit denen die Datenbank ihre Funktion¹⁰² der Informationsverarbeitung verliehen werden soll.¹⁰³ Ein Beispiel für relevante Aktualisierungskosten in den Digital Humanities könnten die Personalkosten sein, die durch die Anpassung von Datenbankinhalt an weiterentwickelte Modellierungsstandards entstehen. Werden beispielsweise die sogenannten TEI-Standards der Text Encoding Initiative¹⁰⁴ verändert bzw. weiterentwickelt, so müssen etwa Texte in Datenbanken an diese Standards angepasst werden und unter dem Einsatz von Personalkosten in die neue Version dieses Standards konvertiert werden. Durch diese Aktualisierung des Datenbankinhalts wird die weitere Nutzbarkeit der Texte in der Datenbank sichergestellt.

Das Merkmal der **Wesentlichkeit** der Investition ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, den die Datenbank-RL (96/9/EG) nicht näher konkretisiert¹⁰⁵ und dessen Ausfüllung der Umsetzungsgesetzgeber der Rechtsprechung überlassen hat.¹⁰⁶ Als flexibles Kriterium soll die

⁹⁴ Datenbank-RL: Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken.

⁹⁵ Dreier, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 87a Rn. 12.

⁹⁶ Siehe etwa zu solchen Vorarbeiten: BGH GRUR 1999, 923, 925 f. – Tele-Info-CD.

⁹⁷ Vogel, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 87a Rn. 44.

⁹⁸ Siehe auch Vogel, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 87a Rn. 44.

⁹⁹ [EuGH C-203/02, ECLI:EU:C:2004:695, EuZW 2004, 757 Rn. 42 – The British Horseracing Board](#); [EuGH C-46/02, ECLI:EU:C:2004:694, GRUR Int 2005, 244 Rn. 49 – Fixtures Marketing](#); [BGH GRUR 2005, 857, 858 – Hit Bilanz](#).

¹⁰⁰ Siehe auch Vogel, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 87a Rn. 44.

¹⁰¹ Siehe beispielsweise: LG Köln MMR 2002, 689, 690.

¹⁰² [EuGH C-444/02, ECLI:EU:C:2004:697, GRUR 2005, 254 Rn. 43 – Fixtures Marketing](#).

¹⁰³ Zu weiteren Beispielen siehe Vogel, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 87a Rn. 44.

¹⁰⁴ <https://tei-c.org> (abgerufen am 05.04.2022).

¹⁰⁵ Art. 7 Datenbank-RL (96/9/EG) spricht von einer „in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentlichen Investition“.

¹⁰⁶ Dreier, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 87a Rn. 11; amtliche Begründung der Umsetzungsgesetzgebung, BT-Drs. 13/7385.

Wesentlichkeit es den Gerichten ermöglichen, einer Vielzahl verschiedener Datenbanken gerecht zu werden.¹⁰⁷ Ausschlaggebend für diese Auslegung des Begriffes der Wesentlichkeit sind vornehmlich die Beschreibung „**in qualitativer oder quantitativer Hinsicht**“ aus der Richtlinie (96/9/EG) in einer Gesamtbetrachtung sowie deren Erwägungsgründe und der Zweck der Vorschriften, der Investitionsschutz.¹⁰⁸ Dabei bezieht sich die quantitative Beurteilung auf bezifferbare Mittel, die eingesetzt werden.¹⁰⁹ In der Regel wird es sich dabei um finanzielle Aufwendungen handeln, beispielsweise um Kaufpreis- oder Lohnzahlungen an Dritte sowie eigenen (fiktiven) Lohnaufwand oder die Investition in einen Mitarbeitendenstab¹¹⁰ etwa für die Beschaffung der Daten.¹¹¹ In qualitativer Hinsicht stehen dagegen nicht quantifizierbare Anstrengungen, wie geistiger Aufwand oder Verbrauch von Energie in Rede.¹¹² Dabei ist zu beachten, dass eine schöpferische Leistung, die zum urheberrechtlichen Schutz als Datenbankwerk führt (s.o.), nicht automatisch allein zu einer qualitativ wesentlichen Investition führt. Zur Begründung des eigenständigen Leistungsschutzrechtes des Datenbankherstellers ist darüber hinaus immer eine berücksichtigungsfähige wesentliche Investition notwendig, die jedoch auch im Einsatz von Zeit, Arbeit und Energie bestehen kann.¹¹³ Unbeachtlich ist in jedem Fall, ob die jeweilige Investition objektiv erforderlich ist oder sie sich rentiert.¹¹⁴ Ist eine Investition also berücksichtigungsfähig (s.o.), dann kann sie in voller Höhe einbezogen werden.¹¹⁵ Generell ist die Wesentlichkeit ein Standard, der Datenbanken, die ohne entsprechenden wirtschaftlichen Aufwand erstellt worden sind, vom Schutz nach § 87a ff. UrhG ausschließen soll.¹¹⁶

Der **Maßstab** der Bestimmung der Wesentlichkeit der Investition wird uneinheitlich bewertet: Während teilweise vertreten wird, keinen strengen Maßstab an diese Schwellenlinie zu legen,¹¹⁷ wird anderer Ansicht nach vorgebracht, dass diese Schwelle ernstgenommen und nicht ausgehöhlt werden dürfe.¹¹⁸ Der BGH setzt die Schwellenlinie für wesentliche Investitionen nun nicht zu hoch an:¹¹⁹

¹⁰⁷ *Hermes*, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 87a Rn. 52.

¹⁰⁸ *Vogel*, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 87a Rn. 51.

¹⁰⁹ [EuGH C-338/02, ECLI:EU:C:2004:696, GRUR 2005, 252 Rn. 28 – Fixtures Fußballspielpläne I.](#)

¹¹⁰ LG München MMR 2002, 58, 59 – Schlagzeilensammlungen im Internet.

¹¹¹ *Vogel*, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 87a Rn. 58.

¹¹² [EuGH C-444/02, ECLI:EU:C:2004:697, GRUR 2005, 254 Rn. 44 – Fixtures Fußballspielpläne II.](#)

¹¹³ *Hermes*, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 87a Rn. 68.

¹¹⁴ *Vogel*, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 87a Rn. 52.

¹¹⁵ *Hermes*, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 87a Rn. 63.

¹¹⁶ *Vogel*, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 87a Rn. 42.

¹¹⁷ *Benecke*, CR 2004, 608, 611; *Hermes*, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 87a Rn. 12; *Vogel*, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 87a Rn. 54; ähnlich *Berger*, GRUR 1997, 169, 173; AG Rostock MMR 2001, 631, 632 – Linksammlung als Datenbank.

¹¹⁸ *Schack* etwa betont, dass der Schutz um der Investition willen hier einen strengeren Maßstab als allein den Ausschluss von „Allerweltsinvestitionen“ bedeutet: *Schack*, MMR 2001, 9, 12; auch für einen strengen Maßstab: *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, Rn. 745; für eine Investition von substantiellem Gewicht: LG Köln ZUM-RD 2000, 304, 306 – Linksammlung babynet.de; *Milbradt*, CR 2002, 710, 713.

¹¹⁹ So auch: *Dreier*, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 87a Rn. 14; *Vogel*, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 87a Rn. 54; *Hermes*, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 87a Rn. 54.

Nach seiner Rechtsprechung reiche es aus, wenn bei objektiver Betrachtung keine ganz unbedeutenden, von allen leicht zu erbringende Aufwendungen erforderlich waren.¹²⁰ Dies entspreche auch dem Ziel der Datenbank-Richtlinie (96/9/EG), einen Schutz zu schaffen, der einen Anreiz für die Einrichtung von Datenbanken bietet.¹²¹ Nicht notwendig für die Wesentlichkeit sei eine Investition von substantiellem Gewicht.¹²² Generell gilt, dass je höher die Investitionsleistung einzuordnen, also je mehr Arbeit, Zeit oder Geld aufgewendet worden ist, desto eher ist vom Leistungsschutz der § 87a ff. UrhG auszugehen.¹²³

Grundsätzlich gilt, dass eine **wesentliche Investition** abstrakt nicht bezifferbar ist: In der Rechtsprechung gehen die Zahlen auseinander, da die Art der Datenbank bei der Beurteilung der Wesentlichkeit eine nicht unerhebliche Rolle spielt.¹²⁴ **Bejaht** wurde beispielsweise die Wesentlichkeit bei Kosten von 34.900 Euro bei der Erarbeitung einer Gedichtstitelliste „der 1.100 wichtigsten Gedichte der deutschen Literatur zwischen 1730 und 1900“ u.a. für die Auswahl der Gedichte, die Vereinheitlichung der Titel und Anfangszeilen der Gedichte und Ermittlung der jeweiligen Entstehungsdaten.¹²⁵ Bei hohen Kosten (ca. 50 Mio Euro Beschaffungskosten¹²⁶ oder Gesamtkosten von 10 Mio Euro für eine Veranstalterdatenbank¹²⁷) wurde eine wesentliche Investition ohne große Zweifel begründet, auch etwa bei Aktualisierungskosten von 50.000 Euro über einen Zeitraum von 5 Jahren¹²⁸ wurde die Wesentlichkeit bejaht.¹²⁹ Doch auch ein wöchentlicher Arbeitsaufwand von 20 bis 30 Stunden zur Beschaffung und Pflege von Daten kann quantitative Wesentlichkeit begründen.¹³⁰ Eine **Grenze** der quantitativ wesentlichen Investition nach unten muss von der Rechtsprechung geklärt werden.¹³¹ Es gibt Fälle, in denen die Schutzwelle relativ niedrig gezogen wurde:¹³² Beispielsweise die Kosten für die Beschaffung, Betreuung und Weiterentwicklung einer Datenbanksoftware von 3.500 - 4.000 Euro hat der BGH (jedenfalls in Verbindung mit erheblichem Personalaufwand) bereits als quantitativ wesentlich

¹²⁰ [BGH GRUR 2011, 724 Rn. 23 – Zweite Zahnarztmeinung II](#); so auch: [BGH GRUR 2011, 1018 Rn. 30 – Automobil-Onlinebörse](#).

¹²¹ [BGH GRUR 2011, 724 Rn. 23 – Zweite Zahnarztmeinung II](#).

¹²² [BGH GRUR 2011, 724 Rn. 23 – Zweite Zahnarztmeinung II](#) unter Verweis auf OLG Köln ZUM 2007, 548, 550 – Wetterdaten für Luftfahrzeugführer: nur der Ausschluss ganz unbedeutender und objektiv minimaler Aufwendungen, da auch Hersteller kleiner Datenbanken geschützt werden sollen.

¹²³ *Vogel*, in Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 87a Rn. 54.

¹²⁴ *Vogel*, in Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 87a Rn. 58.

¹²⁵ [BGH GRUR 2007, 685, 686 und Rn. 27 – Gedichttitelliste I](#); zu weiteren Beispielen siehe *Dreier*, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 87a Rn. 15.

¹²⁶ BGH GRUR 1999, 923, 926 – Tele-Info CD.

¹²⁷ KG MMR 2001, 171, 172 – Ticketverkaufssystem.

¹²⁸ Hier handelte es sich bei einzelnen topografischen Landkarten jeweils um eine analoge Datenbank: LG München I GRUR 2006, 225, 227 – Topografische Kartenblätter.

¹²⁹ *Hermes*, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 87a Rn. 64 mwN.

¹³⁰ OLG Köln ZUM-RD 2014, 433, 435 – Photovoltaik-Datenbanken.

¹³¹ *Hermes*, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 87a Rn. 65.

¹³² *Hermes*, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 87a Rn. 65 mwN auch zu Fällen, in denen die Wesentlichkeit verneint wurde, siehe etwa auch AG Rostock MMR 2001, 631, 632 – Linksammlung als Datenbank.

eingeorordnet.¹³³ Diese Kosten würden beispielsweise bei dem Personaleinsatz in Forschungsprojekten in etwa den Personalkosten einer studentischen Hilfskraft für ein Jahr entsprechen.¹³⁴ **Verneint** wurde die Wesentlichkeit der Investition hingegen beispielweise bei der Beschaffung öffentlich leicht zugänglicher Informationen, etwa aus den Gelben Seiten oder Telefonbüchern, unter Hinweis auf die zu beachtende Gemeinfreiheit von Informationen.¹³⁵

2. Gegenstand und Schutzzumfang des Leistungsschutzrechts

Schutzgegenstand der §§ 87a ff. UrhG ist die Datenbank in Gesamtheit des unter wesentlichem Investitionsaufwand gesammelten Inhalts oder wesentliche Teile ihres Inhalts, nicht der Inhalt der Datenbank selbst.¹³⁶

Rechteinhaber des Leistungsschutzrechts ist nach § 87a Abs.2 UrhG, wer die Investition nach § 87a Abs. 1 UrhG vorgenommen hat und damit die Person, die in den Aufbau einer Datenbank, also die Beschaffung, Überprüfung und Darstellung ihres Inhalts investiert.¹³⁷ Hersteller einer Datenbank ist nach Erwägungsgrund (41) der Datenbank-RL (96/9/EG) insbesondere die Person, die zwei Kriterien erfüllt: jene, die die Initiative ergreift und das Investitionsrisiko trägt.¹³⁸ Das bedeutet, dass rein passive Geldgebende in der Regel keine Hersteller im Sinne des § 87a Abs. 2 UrhG sind.¹³⁹ Umgekehrt sind nach Erwägungsgrund (41 S. 3) der Datenbank-RL (96/9/EG) Auftragnehmende sowie sonstige Personen, die lediglich Hilfsdienste erbringen, keine Hersteller.¹⁴⁰ Datenbankhersteller ist hiernach insgesamt jede natürliche oder juristische Person, die wesentliche Investitionen vorgenommen hat und das wirtschaftliche und organisatorische Risiko trägt, das in dem Aufbau der Datenbank steckt.¹⁴¹ Es kommt also beispielsweise darauf an, wer die Finanzierungs-, Beschaffungs-, oder Personalverträge in seinem Namen abschließt und Nutzungs- und Eigentumsrechte am Datenbankinhalt erwirbt.¹⁴² Das Kriterium der Investition prägt die Eigenschaft als Datenbankhersteller und erfasst damit regelmäßig nicht die natürlichen Personen, die die Daten sammeln oder ordnen.¹⁴³ Da jedoch auch der Einsatz von Zeit, Arbeit und Energie eine relevante Investition darstellen kann (s.o.), sind in Abgrenzung jedenfalls solche persönlichen sichtenden und ordnenden Tätigkeiten ausgenommen, die im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses oder Werkvertrags und ohne eigenes Investitionsrisiko vorgenommen

¹³³ [BGH GRUR 2011, 724 Rn. 25 – Zweite Zahnarztmeinung II](#); dies jedenfalls in Verbindung mit Personalaufwand siehe Rn. 24: *Hermes*, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 87a Rn. 65.

¹³⁴ Für eine studentische Hilfskraft bei 20h/Monat.

¹³⁵ LG Düsseldorf ZUM 2002, 65, 66 – Übernahme einer Datensammlung.

¹³⁶ *Vogel*, in Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 87a Rn. 34.

¹³⁷ *Vogel*, in Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 87a Rn. 36.

¹³⁸ Siehe etwa [BGH GRUR 2011, 1018 Rn. 32 – Automobil-Onlinebörse](#); siehe auch *Czychowski*, in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 87a Rn. 25.

¹³⁹ *Czychowski*, in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 87a Rn. 25.

¹⁴⁰ *Hermes*, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 87a Rn. 131.

¹⁴¹ KG MMR 2001, 171, 172 – Vervielfältigung von Daten mwN.

¹⁴² *Hermes*, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 87a Rn. 131.

¹⁴³ *Hermes*, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 87a Rn. 132.

werden, da sie entgeltlich getätigt werden.¹⁴⁴ Auch die Ideen und das Konzept der Datenbank allein begründet keinen leistungsrechtlichen Schutz.¹⁴⁵ Ob die Grundsätze im universitären Umfeld bei wissenschaftlichen Tätigkeiten möglicherweise modifiziert werden müssen, ist noch nicht abschließend geklärt.¹⁴⁶ Jedoch haben EuGH und BGH auch im universitären Umfeld bei wissenschaftlichen Tätigkeiten allein die genannten Kriterien angewandt: Danach haben sie die Universität Freiburg als Datenbankherstellerin angesehen, weil sie die Kosten¹⁴⁷ für die in einem Forschungsprojekt zusammengestellten, überprüften und dargestellten Inhalte einer Gedichttitelliste getragen hatte.¹⁴⁸ Wirken bei der Erstellung der Datenbank mehrere Personen zusammen und erfüllen die oben genannten Kriterien – Ergreifen der Initiative sowie Risikotragung bei der Investition – so steht Ihnen das Schutzrecht gemeinsam zu.¹⁴⁹

Das Leistungsschutzrecht des Herstellers der Datenbank entsteht **unmittelbar kraft Gesetzes**, nach Abschluss der Herstellung der Datenbank.¹⁵⁰ Die **Schutzdauer** erstreckt sich nach § 87d UrhG auf 15 Jahre nach Veröffentlichung bzw. 15 Jahre nach Herstellung, wenn die Datenbank bis dahin nicht veröffentlicht wurde. Jede weitere wesentliche Investition kann jedoch bei nachfolgenden Änderungen der Datenbank zu einem neuen Leistungsschutzrecht führen.¹⁵¹

Diesem Datenbankhersteller stehen die in § 87b UrhG aufgezählten **Verwertungsrechte** zu, nämlich das Vervielfältigungsrecht nach § 16 UrhG, das Verbreitungsrecht in § 17 UrhG sowie das Recht auf öffentliche Wiedergabe (§ 15 Abs. 2, §§ 19 ff. UrhG) und auf öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG). Der in § 87b UrhG umgesetzte Artikel 7 Abs. 1 der Datenbank-RL (96/9/EG)¹⁵² spricht hingegen vom Recht des Datenbankherstellers, die **Entnahme und/oder Weiterverwendung** der Gesamtheit oder eines in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentlichen Teils des Inhalts der Datenbank zu untersagen. Beispielsweise können durch das Leistungsschutzrecht geschützte Datenbanken, die zwar gemeinfreie Werke zusammenstellen, auf dieser Basis aber die Nutzung wesentlicher Teile¹⁵³ der Datenbank für die Schutzdauer von 15 Jahren

¹⁴⁴ *Hermes*, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 87a Rn. 132.

¹⁴⁵ *Vobwinkel*, in Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg, BeckOK Urheberrecht, 33. Edition 2022, § 87a, Rn. 61: Das bedeutet, dass eine solche, möglicherweise schöpferische Leistung zwar zum Datenbankwerkschutz s.o., aber ggf. nicht zum sui generis Leistungsschutz führen kann.

¹⁴⁶ Vgl. etwa *Baumann/Krahn/Lauber-Rönsberg*, Forschungsdaten-Management und Recht, 2021, S. 56 f. und für die Einräumung von Nutzungsrechten an Werken BGH GRUR 1991, 523, 525 – Grabungsmaterialien.

¹⁴⁷ Aus welchen Mitteln (Drittmittel oder Haushaltsmittel) die Kosten durch die Universität Freiburg getragen wurden, war nicht Gegenstand der Erwägungen des Urteils [BGH GRUR 2007, 685 Rn. 27 – Gedichttitelliste I](#).

¹⁴⁸ [EuGH C-304/07, ECLI:EU:C:2008:552, GRUR 2008, 1077, Rn. 24, 59, 60 – Directmedia/Albert-Ludwigs-Universität Freiburg](#); ebenso [BGH GRUR 2007, 688 Rn. 13 – Gedichttitelliste II](#). S. auch [BGH GRUR 2007, 685 Rn. 27 – Gedichttitelliste I](#) zum Auseinanderfallen von Datenbankherstellereigenschaft der Universität und dem das Forschungsprojekt leitenden Professor als Urheber des Datenbankwerks.

¹⁴⁹ Zum dogmatischen Hintergrund siehe ausführlich: *Czychowski*, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 87a Rn. 26.

¹⁵⁰ *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, Rn. 746.

¹⁵¹ LG München I, GRUR 2006, 225, 228 – Topografische Kartenblätter.

¹⁵² Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken.

¹⁵³ Nicht aber einzelner schutzfreier Elemente.

nach Veröffentlichung bzw. Herstellung nach § 87d UrhG (s.o.)¹⁵⁴ untersagen. Die Auslegung des § 87b UrhG ist vorrangig an der Richtlinienvorschrift des Art. 7 Datenbank-RL (96/9/EG) und dessen Entnahme- und Weiterverwendungsrecht zu orientieren.¹⁵⁵ Im Zweifel ist stets auf die abschließende Regelung in Art. 7 Datenbank-RL (96/9/EG) und deren Erwägungsgründe in Art. 42 ff. zurückzugreifen.¹⁵⁶ Hiernach sind die Begriffe der Entnahme und der Weiterverwendung aufgrund der Formulierung der Richtlinie (96/9/EG) „ungeachtet der dafür verwendeten Mittel und der Form der Entnahme“ und „jede Form öffentlicher Verfügbarmachung“ weit auszulegen.¹⁵⁷

Beide Begriffe sind nach der Rechtsprechung des EuGH dahingehend auszulegen, dass sie sich auf jede Handlung beziehen, mit der sich jemand ohne Zustimmung des Datenbankherstellers die Ergebnisse dessen Investition aneignet bzw. sie öffentlich verfügbar macht.¹⁵⁸ Zugleich müssen damit Einkünfte entzogen werden, mit denen die Kosten dieser Investition amortisiert werden sollen.¹⁵⁹ Solche Einkünfte können beispielsweise Lizenznahmen sein, die bei konkurrierender Nutzung wesentlicher Teile der Datenbank beeinträchtigt werden könnten. Eine Beeinträchtigung der Investition wurde beispielsweise bei einer spezialisierten Metasuchmaschine angenommen, da sie ein Konkurrenzprodukt darstelle, dass die Gefahr berge, dass entsprechende Einkünfte von Datenbanken entzogen werden.¹⁶⁰ Das Interesse des Datenbankherstellers an der Amortisierung der Investition ist im Fall von Konkurrenzprodukten – etwa bei Suchmaschinen – mit dem Interesse abzuwägen, Zugang zu den Informationen aus den Datenbanken zu erhalten und hieraus innovative Produkte zu erstellen.¹⁶¹ Dabei ist das Hauptkriterium für die Beeinträchtigung der Investition die Frage danach, ob die vorliegende Handlung eine Gefahr für die Möglichkeit darstellt, dass die Investition durch den normalen Betrieb der Datenbank amortisiert werden kann.¹⁶²

Der weit auszulegende Begriff der „**Entnahme**“ bedeutet nach Art. 7 Abs. 2 lit. a Datenbank-RL (96/9/EG) die ständige oder vorübergehende Übertragung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Inhalts einer Datenbank auf einen anderen Datenträger, ungeachtet der dafür verwendeten Mittel und der Form der Entnahme. Sie umfasst jede unerlaubte Aneignung der Gesamtheit oder eines Teils des Inhalts einer Datenbank.¹⁶³ Das bedeutet, dass das Entnahmerecht zur ausschließlichen Verwertung unabhängig von formalen, technischen oder physischen Kriterien,¹⁶⁴

¹⁵⁴ Jede weitere wesentliche Investition kann jedoch bei nachfolgenden Änderungen der Datenbank zu einem neuen Leistungsschutzrecht führen: LG München I, GRUR 2006, 225, 228 – Topografische Kartenblätter.

¹⁵⁵ *Hermes*, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 87b Rn. 2.

¹⁵⁶ *Hermes*, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 87b Rn. 23.

¹⁵⁷ [EuGH C-203/02, ECLI:EU:C:2004:695, GRUR Int 2005, 247 Rn. 51 – The British Horseracing Board.](#)

¹⁵⁸ [EuGH C-762/19, ECLI:EU:C:2021:434, GRUR 2021, 1075 Rn. 31 – CV Online Latvia.](#)

¹⁵⁹ [EuGH C-762/19, ECLI:EU:C:2021:434, GRUR 2021, 1075 Rn. 31 – CV Online Latvia.](#)

¹⁶⁰ [EuGH C-202/12, ECLI:EU:C:2013:850, GRUR Int. 2014, 279 Rn. 37 – Innoweb.](#)

¹⁶¹ [EuGH C-762/19, ECLI:EU:C:2021:434, GRUR 2021, 1075 Rn. 41 f. – CV Online Latvia.](#)

¹⁶² [EuGH C-762/19, ECLI:EU:C:2021:434, GRUR 2021, 1075 Rn. 44 f. – CV Online Latvia.](#)

¹⁶³ [EuGH C-203/02, ECLI:EU:C:2004:695, GRUR Int 2005, 247 Rn. 34 – The British Horseracing Board.](#)

¹⁶⁴ [EuGH C-304/07, ECLI:EU:C:2008:552, MMR 2008, 807 Rn. 38 – Directmedia Publishing.](#)

also online wie offline, befähigt.¹⁶⁵ Eine physische Kopie der übernommenen Daten ist nicht nötig.¹⁶⁶ Auch vorübergehende Übertragung von Elementen, wie das Abspeichern der Daten im Arbeitsspeicher oder auf der Festplatte des Computers, ist nach der Rechtsprechung des BGH vom Begriff der Entnahme umfasst.¹⁶⁷ Beispielsweise hat der EuGH entschieden, dass eine auf Stellenanzeigen spezialisierte Internet-Suchmaschine, die auf ihrem eigenen Server den Inhalt von Webseiten indexiert und als Kopie abspeichert, den Inhalt der auf den Webseiten dargestellten Datenbanken auf einen anderen Datenträger überträgt.¹⁶⁸ Hierdurch werde das Recht auf Entnahme beeinträchtigt.¹⁶⁹

„**Weiterverwendung**“ ist in Art. 7 Abs. 2 lit. b Datenbank-RL (96/9/EG) definiert als jede Form öffentlicher Verfügbarmachung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Inhalts der Datenbank durch die Verbreitung von Vervielfältigungsstücken, durch Vermietung, durch Online-Übermittlung oder durch andere Formen der Übermittlung.¹⁷⁰ Konkret interpretiert der EuGH jede Handlung als Weiterverwendung, die darin besteht, die Ergebnisse seiner Investition ohne die Zustimmung des Datenbankherstellers öffentlich verfügbar zu machen und damit die Einkünfte zu entziehen, die es ihm ermöglichen sollen, die Kosten seiner Investition zu amortisieren.¹⁷¹ Damit ist jede nicht erlaubte Handlung mitumfasst, mit der der Inhalt einer geschützten Datenbank oder wesentlicher Teile dieser in der Öffentlichkeit verbreitet wird.¹⁷² Der EuGH hat entsprechend etwa festgestellt, dass eine Internet-Suchmaschine, die es ermöglicht, im Internet frei zugängliche Stellenanzeigen-Datenbanken zu durchsuchen und ihren Nutzenden Zugang zu deren gesamten Inhalt auf einem anderen Weg¹⁷³ als den von ihren Herstellern vorgesehenen gewährt, eine solche Zurverfügungstellung der Daten an die Öffentlichkeit darstellt.¹⁷⁴ Reine Verlinkungen auf Datenbanken, die mit Zustimmung des Rechteinhabers frei verfügbar sind, werden hingegen hiervon in der Regel nicht erfasst.¹⁷⁵

¹⁶⁵ Dreier, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 87b Rn. 2.

¹⁶⁶ [EuGH C-304/07, ECLI:EU:C:2008:552, MMR 2008, 807 Rn. 38 – Directmedia Publishing](#); [BGH NJW 2010, 778 Rn. 17 – Gedichttitelliste III](#).

¹⁶⁷ [BGH GRUR 2011, 1018 Rn. 39 – Automobil-Onlinebörse](#).

¹⁶⁸ [EuGH C-762/19, ECLI:EU:C:2021:434, GRUR 2021, 1075 Rn. 36 – CV Online Latvia](#).

¹⁶⁹ [EuGH C-762/19, ECLI:EU:C:2021:434, GRUR 2021, 1075 Rn. 36 – CV Online Latvia](#); weiter zur Entnahme aus Datenbanken allgemein siehe III.

¹⁷⁰ Art. 7 Abs. 2 lit. b S. 2 Datenbank-RL (96/9/EG): Mit dem Erstverkauf eines Vervielfältigungsstücks einer Datenbank in der Gemeinschaft durch den Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung erschöpft sich in der Gemeinschaft das Recht, den Weiterverkauf dieses Vervielfältigungsstücks zu kontrollieren.

¹⁷¹ [EuGH C-202/12, ECLI:EU:C:2013:850, GRUR Int. 2014, 279 Rn. 37 – Innoweb](#).

¹⁷² [EuGH C-202/12, ECLI:EU:C:2013:850, MMR 2014, 185 Rn. 37 – Innoweb](#).

¹⁷³ Durch gleichzeitige Recherchemöglichkeit in verschiedenen Datenbanken nach vom Nutzenden wählbaren Kriterien, siehe [EuGH C-762/19, ECLI:EU:C:2021:434, GRUR 2021, 1075 Rn. 34 – CV Online Latvia](#).

¹⁷⁴ [EuGH C-762/19, ECLI:EU:C:2021:434, GRUR 2021, 1075 Rn. 25 ff. – CV Online Latvia](#); weiter zur Entnahme aus Datenbanken allgemein siehe III.

¹⁷⁵ Vogel, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 87b Rn. 55; zur Differenzierung nach der Art der Linksetzung im Falle der öffentlichen Zugänglichmachung und mwN. siehe *v. Ungern-Sternberg*, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 19a Rn. 91 ff.

Diese, vom Leistungsschutzrecht umfassten Verwertungsrechte sind jedoch beschränkt auf die Nutzung der Datenbank insgesamt oder eines nach Art und Umfang wesentlichen Teils der Datenbank.¹⁷⁶ Die Bezugnahme der Entnahme und Weiterverwendung auf die Datenbank insgesamt oder wesentlicher ihrer Teile ist damit Anwendungsvoraussetzung des sui-generis-Leistungsschutzrechts.¹⁷⁷

Das sui-generis-Datenbankrecht verweist nicht auf die allgemeinen **Schrankenregelungen** der §§ 44a ff. UrhG, sondern verfügt über eine eigene, abschließende Schrankenregelung in § 87c UrhG.¹⁷⁸ Nach § 87c UrhG sind demnach Vervielfältigungen eines nach Art und Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank für den privaten Gebrauch bei analogen Datenbanken (Nr. 1), zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung gemäß §§ 60c (Nr. 2), der Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre nach §§ 60a und 60b (Nr. 3), des Text und Data Mining gemäß § 44b (Nr. 4) sowie des Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung nach § 60d (Nr. 5) und schließlich der Erhaltung einer Datenbank nach § 60e Abs. 1 und 6 und § 60f Abs. 1 und 3 (Nr. 6) zulässig. Die Schranke umfasst jedoch generell nicht die Datenbank als Ganzes, sondern immer nur wesentliche Teile der Datenbank, die in den genannten Fällen vervielfältigt werden dürfen.¹⁷⁹

IV. Entnahme oder Weiterverwendung bzw. Verwertung nach § 87b UrhG von Material aus Datenbanken

Wie beschrieben beschränkt sich der *sui-generis*-Schutz der Datenbank bei der **Entnahme oder Weiterverwendung**¹⁸⁰ bzw. Verwertung nach § 87b UrhG von Material auf die Datenbank insgesamt oder wesentliche Datenbankteile. Generell bleibt daher die Nutzung unwesentlicher Teile einer Datenbank frei.¹⁸¹ Werden unwesentliche Teile einer Datenbank aber wiederholt und systematisch genutzt und läuft dies der normalen Auswertung einer Datenbank zuwider oder beeinträchtigt die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar, so wird dies nach § 87b Abs. 1 S. 2 UrhG auch dem Leistungsschutzrecht unterstellt (Umgehungsschutz). Vor diesem Hintergrund sind jedoch vertragliche Vereinbarungen, die über diesen Umgehungsschutz hinaus die Nutzung unwesentlicher Teile einer Datenbank einschränken, nach § 87e UrhG unwirksam.¹⁸²

Das bedeutet, dass das Schutzrecht bei der Entnahme von Material erst dann greift, wenn diese **Wesentlichkeitsschwelle** überschritten wird. Auch die Auslegung dieses Wesentlichkeitsbegriffs wurde – mangels Hilfestellung durch den Richtliniengeber und deutschen Umsetzungsgesetzgeber

¹⁷⁶ Vogel, in Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 87b Rn. 1.

¹⁷⁷ Hermes, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 87b Rn. 25.

¹⁷⁸ Dreier, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 87c Rn. 1.

¹⁷⁹ Dreier, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 87c Rn. 3.

¹⁸⁰ Näher zu den Begriffen der Entnahme und Weiterverwendung siehe oben III. 2.

¹⁸¹ Dreier, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 87b Rn. 5.

¹⁸² Hermes, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 87b Rn. 4.

– der Rechtssprechung überlassen.¹⁸³ Maßgeblich für die Auslegung ist dabei der Wortlaut der Datenbank-RL (96/9/EG), die in Art. 7 von einem in „qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentlichen“ Teil spricht.

Der EuGH hat für den quantitativ wesentlichen Teil des Inhalts einer Datenbank eine relative Betrachtung festgesetzt. Er hat festgelegt, dass sich der **quantitativ wesentliche** Anteil ausschließlich auf das aus der Datenbank entnommene Datenvolumen bezieht und im Verhältnis zum Gesamtvolumen des Datenbankinhalts zu beurteilen ist.¹⁸⁴ Hintergrund dieser relativen Bestimmung ist, dass, wenn bei einer Datenbank, die unter wesentlichen Investitionen geschaffen worden ist, ein quantitativ wesentlicher Teil entnommen werde, ebenso die Investitionen, die sich auf den entnommenen Teil bezieht, proportional auch erheblich seien.¹⁸⁵ Je kleiner also beispielsweise die betrachtete Datenbank, desto kleinere Datenbankvolumina als solche bei großen Datenbanken können bereits wesentlich sein und umgekehrt.¹⁸⁶ Hier zeigt sich, dass die beiden Faktoren – Wesentlichkeit der Investition und des wesentlichen Teils bei der Entnahme – bei der quantitativen Wesentlichkeit miteinander verbunden sind.¹⁸⁷ Das bedeutet aber nicht, dass größere Investitionen in größere Datenbanken mit einem geringeren Schutzniveau belegt sind, denn hier kann die qualitative Wesentlichkeit zum Tragen kommen.¹⁸⁸ Diese berücksichtigt die tatsächlich im entnommenen Datenbankteil verkörperte Investition.¹⁸⁹

Ob der Anteil einer Datenbank als **quantitativ wesentlich** einzustufen ist, lässt sich nur anhand der Umstände des Einzelfalls beurteilen.¹⁹⁰ Teilweise wird angeführt, dass jedenfalls Anteile einer Datenbank von mindestens 50 % des gesamten Datenvolumens als quantitativ wesentlich einzuordnen sein dürften.¹⁹¹ Der BGH hat bei der Verwendung von 75 % der Titel aus einer Gedichtstitelliste mit 1.100 Titeln eine Entnahme in quantitativ wesentlicher Weise angenommen.¹⁹² Eine Übernahme von 10 % des Gesamtvolumens einer Datenbank erfülle hingegen laut BGH nicht die Anforderungen an einen quantitativ wesentlichen Teil.¹⁹³ Beispielsweise wäre daher die Entnahme eines einzelnen Werks aus einer Korpusdatenbank unproblematisch, wohingegen größere Anteile einer Datenbank entsprechend der Rechtsprechung des BGH (s.o.) je nach den Umständen des Einzelfalls als wesentlich eingestuft werden können.

Die Entnahme eines **qualitativ wesentlichen** Anteils einer Datenbank kann zu einem Schaden für die Investition des Datenbankherstellers führen, auch wenn der Teil quantitativ nur geringfügig

¹⁸³ Czychowski, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 87b Rn. 5.

¹⁸⁴ [EuGH C-203/02, ECLI:EU:C:2004:695, GRUR 2005, 244 Rn. 70 – The British Horseracing Board](#); siehe auch [BGH GRUR 2010, 1004 Rn. 29 – Autobahnmaut](#).

¹⁸⁵ [EuGH C-203/02, ECLI:EU:C:2004:695, GRUR 2005, 244 Rn. 70 – The British Horseracing Board](#).

¹⁸⁶ *Hermes*, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 87b Rn. 12.

¹⁸⁷ *Benecke*, CR 2004, 608, 613.

¹⁸⁸ *Hermes*, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 87b Rn. 13.

¹⁸⁹ [BGH GRUR 2011, 1018 Rn. 50 – Automobil-Onlinebörse](#).

¹⁹⁰ *Leistner*, GRUR Int. 1999, 819, 832.

¹⁹¹ *Raue/Bensinger*, MMR 1998, 507, 511; *Hermes*, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 87b Rn. 15.

¹⁹² [BGH GRUR-RR 2010, 232, Rn. 18 – Gedichttitelliste III](#).

¹⁹³ [BGH GRUR 2011, 724 Rn. 29 – Zweite Zahnarztmeinung II](#).

ist.¹⁹⁴ Denn auch ein quantitativ geringfügiger Teil des Inhalts einer Datenbank kann bezogen auf die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung des Inhalts eine erhebliche menschliche, technische oder finanzielle Investition erfordern.¹⁹⁵ Bezugspunkt des qualitativ wesentlichen Teils einer Datenbank ist daher die Bedeutung und der Umfang der Investition, die mit der Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung des Inhalts des entnommenen Datenbankteils verbunden war.¹⁹⁶ Diese qualitative Einordnung geschieht unabhängig davon, ob der Teil in quantitativer Hinsicht einen wesentlichen Teil des Inhalts der geschützten Datenbank darstellt.¹⁹⁷ Denn auch ein quantitativ geringfügiger Teil des Inhalts einer Datenbank kann eine ganz erhebliche menschliche, technische oder finanzielle Investition erfordern.¹⁹⁸ Grundsätzlich verbietet sich hier eine schematische Herangehensweise für die Beurteilung der qualitativen Wesentlichkeit.¹⁹⁹ Unberührt bleibt diese Einordnung von dem schöpferischen oder informativen Wert des Datenbankteils, denn dies sind ja gerade keine relevanten Kriterien für den sui-generis-Schutz des Datenbankherstellers.²⁰⁰ Auch subjektive Verwendungszwecke oder Funktionen sowie der Weiterwendungswert der in Frage stehenden Datenbankteile sind ohne Bedeutung, es kommt allein auf die in den Datensätzen verkörperte Investition an.²⁰¹ Beispielsweise war die Tatsache, dass aus einer Pferdesportdatenbank entnommene Daten für die Veranstaltung von Pferderennen unbedingt erforderlich sind, unerheblich für die Beurteilung der Wesentlichkeit.²⁰² Kommt es bei einer Datenbank auf Aktualität an, kann der Aktualisierungsaufwand etwa durch Personalkosten eine wesentliche Investition und damit die Aktualisierungen qualitativ wesentliche Teile der Datenbank darstellen.²⁰³ Eine qualitative Wesentlichkeit kann jedenfalls dann angenommen werden, wenn ein erheblicher Schaden für die Amortisation der Investition des Datenbankherstellers durch die Entnahme droht, etwa wenn das Rückgrat einer Datenbank übernommen wird.²⁰⁴ Auch hier zeigt sich die Wechselwirkung zwischen Investition und Schutz der Datenbank bei der Entnahme: Es werden daher insgesamt bei investitionsintensiveren Datenbanken bereits kleinere Datenbankteile die Schwelle der qualitativen Wesentlichkeit überschreiten als bei investitionsärmeren Datenbanken.²⁰⁵

Ein **unwesentlicher Teil** des Inhalts einer Datenbank ist jeder Teil, der dem Begriff wesentlicher Teil sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht nicht entspricht.²⁰⁶ Einzelne Datensätze

¹⁹⁴ [BGH GRUR 2011, 724 Rn. 30 – Zweite Zahnarztmeinung II.](#)

¹⁹⁵ [BGH GRUR 2011, 724 Rn. 30 – Zweite Zahnarztmeinung II.](#)

¹⁹⁶ *Hermes*, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 87b Rn. 16.

¹⁹⁷ [EuGH C-203/02, ECLI:EU:C:2004:695, GRUR 2005, 244 Rn. 71 – The British Horseracing Board.](#)

¹⁹⁸ [EuGH C-203/02, ECLI:EU:C:2004:695, GRUR 2005, 244 Rn. 71 – The British Horseracing Board.](#)

¹⁹⁹ *Vogel*, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 87b Rn. 32.

²⁰⁰ *Vogel*, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 87b Rn. 32.

²⁰¹ *Vogel*, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 87b Rn. 32; *Hermes*, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 87b Rn. 17.

²⁰² [EuGH C-203/02, ECLI:EU:C:2004:695, GRUR 2005, 244 Rn. 78 – The British Horseracing Board.](#)

²⁰³ [BGH GRUR 2009, 852 Rn. 47 – Elektrischer Zolltarif](#), *Hermes*, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 87b Rn. 17.

²⁰⁴ *Hermes*, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 87b Rn. 19.

²⁰⁵ *Hermes*, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 87b Rn. 19.

²⁰⁶ [EuGH C-203/02, ECLI:EU:C:2004:695, GRUR 2005, 244 Rn. 82 – The British Horseracing Board.](#)

sind jedenfalls keine wesentlichen Teile einer Datenbank.²⁰⁷ Beispielsweise ist die Nutzung von einzelnen kleinen Bestandteilen von Zeitungsartikeln, die in einer Datenbank gespeichert sind, zur Verschaffung eines Überblicks, ob der Abruf der Volltexte der Artikel sinnvoll wäre, keine Entnahme wesentlicher Teile einer Datenbank.²⁰⁸ Etwa auch die Entnahme von Daten eines Renntages aus einer Pferdesportdatenbank einer ganzen Saison stellten keine Entnahme wesentlicher Teile dar.²⁰⁹ Keine unwesentliche Entnahme ist hingegen der Abgleich von zwei Datenbanken zur Erstellung einer Abgleichsliste, da die Daten umfangreich zum Datenabgleich entnommen werden mussten.²¹⁰ Schließlich ist die hinter einer Datenbank stehende Struktur bzw. das Ordnungssystem kein wesentlicher Bestandteil einer Datenbank unter dem sui-generis-Leistungsschutz.²¹¹ Werden entnommene Daten andersartig strukturiert, folgt dem aber nicht, dass diese ihre Eigenschaft als wesentlicher Teil einer Datenbank verlieren.²¹²

V. Nachnutzung von geschützten Datenbanken

Dem Ansatz von Open Science folgend, kann es Forschenden ein Anliegen sein, die Nutzung von erzeugten Datenbanken für die Nachnutzung beispielsweise durch die Allgemeinheit freizugeben. Hier ist zunächst anzumerken, dass sowohl der urheberrechtliche Schutz als Datenbankwerk – mit Entstehung des schutzfähigen Werkes²¹³ – als auch das Leistungsschutzrecht des Datenbankherstellers – mit Abschluss der Herstellung der Datenbank – unmittelbar kraft Gesetzes entstehen.²¹⁴ Zum Umfang des Schutzes als Datenbankwerk bzw. durch das Leistungsschutzrecht des Datenbankherstellers siehe bereits oben II. 2. und III. 2. Für den Schutz der Datenbank gilt dabei grundsätzlich: Im Gegensatz zum entstandenen Urheberrecht²¹⁵ und damit verbundenen Verwertungsrechten am Datenbankwerk ist das Leistungsschutzrecht des Datenbankherstellers und die entsprechenden Rechte nach § 87b UrhG frei übertragbar.²¹⁶

Soll die Nachnutzung von Datenbanken ermöglicht werden, so sind zum einen für die Nutzenden die gesetzlichen Schranken – für Datenbankwerke §§ 44a ff. UrhG und für das Leistungsschutzrecht die Schrankenregelung in § 87c UrhG (s.o.) – in Betracht zu nehmen. Zum anderen können die Rechteinhaber der Nutzung zustimmen.²¹⁷

²⁰⁷ Dreier, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 87b Rn. 7.

²⁰⁸ [BGH GRUR 2003, 958, 962 – Paperboy.](#)

²⁰⁹ [EuGH C-203/02, ECLI:EU:C:2004:695, GRUR 2005, 244 Rn. 92 – The British Horseracing Board.](#)

²¹⁰ [BGH GRUR 2009, 852 Rn. 45 – Elektronischer Zolltarif.](#)

²¹¹ OLG Frankfurt a. M. MMR 2003, 45, 48 – IMS Health, Dreier, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 87b Rn. 7.

²¹² Dreier, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 87b Rn. 7.

²¹³ Loewenheim/Leistner, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 92.

²¹⁴ Für das Leistungsschutzrecht siehe Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, Rn. 746.

²¹⁵ Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, Rn. 593.

²¹⁶ Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, Rn. 658; Czycowski, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 87b Rn. 34.

²¹⁷ Euler, RuZ 2020, 56, 70; zur schlichten Einwilligung siehe [BGH GRUR 2010, 628 – Vorschaubilder I.](#)

Rein schuldrechtliche Vereinbarungen über die Nutzung sind zwischen den Parteien möglich, wirken dann jedoch nur inter partes, also zwischen den Vertragsparteien und nicht gegenüber Dritten.²¹⁸ Sowohl bei Datenbankwerken als auch im Falle des Leistungsschutzrechts ist es jedoch auch möglich, Nutzungsrechte nach § 31 Abs. 1 UrhG mit (quasi-)dinglicher Wirkung einzuräumen.²¹⁹ Forschende können beispielsweise mit Hilfe von sogenannten Open-Content-Lizenzen²²⁰ jedermann einfache Nutzungsrechte einräumen.²²¹ Open-Content Lizenzen, wie beispielsweise die bekannten Lizenzen der Organisation Creative Commons²²², können eine kontrollierte Nutzungsfreigabe an die Allgemeinheit ermöglichen.²²³ Seit Einführung der Version 4.0 der Creative Commons Lizenzen sind diese neben urheberrechtlich geschützten Werken auch ausdrücklich auf das Leistungsschutzrecht des Datenbankherstellers anwendbar.²²⁴ Wichtig ist, dass eine Lizenzierung unter den Creative Commons Lizenzen nur möglich ist, wenn und soweit die betroffenen Nutzungsrechte noch nicht anderweitig eingeräumt wurden.²²⁵ Insbesondere ist eine Lizenzierung dann ausgeschlossen, wenn ausschließliche Nutzungsrechte bereits anderweitig eingeräumt wurden.²²⁶ Zu beachten ist außerdem, dass der Datenbankinhalt und die Datenbank als solche regelmäßig einen unterschiedlichen Schutz erfahren können.²²⁷ Auch bei der Einräumung von Nutzungsrechten sind demzufolge zwischen Datenbankinhalt und dem Schutz der Datenbank als solcher (wie oben beschrieben) zu unterscheiden.

VI. Ergebnis

Sammlungen von Werken oder Daten können als Datenbankwerk nach § 4 Abs. 2 UrhG urheberrechtlich geschützt sein, wenn in Auswahl oder Anordnung der Datenbankelemente eine schöpferische Leistung liegt. Außerdem müssen für den Schutz nach § 4 Abs. 2 UrhG die Datenbankelemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sein. Wer urheberrechtlich relevante Nutzungshandlungen bei Datenbankwerken vornehmen möchte, muss die Zustimmung des Rechtsinhabers einholen oder auf die urheberrechtlichen Schranken der § 44a ff UrhG zurückgreifen.

²¹⁸ Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, Rn. 604.

²¹⁹ Obly, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 31 Rn. 6 ff.; Schulze, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 31 Rn. 7; zum dogmatischen Hintergrund: Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, Rn. 593 ff.

²²⁰ Zum rechtsdogmatischen Hintergrund von Open-Content-Lizenzen siehe Jaeger/Metzger, MMR 2003, 431.

²²¹ Euler, RuZ 2020, 56, 72.

²²² Zum Inhalt der Creative Commons Lizenzen 4.0 siehe Paul, in Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimediarecht, 57. EL 2021, Teil 7.4 Rn. 124 ff.

²²³ Paul, in Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimediarecht, 57. EL 2021, Teil 7.4 Rn. 121.

²²⁴ Paul, in Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimediarecht, 57. EL 2021, Teil 7.4 Rn. 123; siehe <https://creativecommons.org/Version4/> (abgerufen am 13.04.2022).

²²⁵ Paul, in Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimediarecht, 57. EL 2021, Teil 7.4 Rn. 139.

²²⁶ Paul, in Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimediarecht, 57. EL 2021, Teil 7.4 Rn. 139.

²²⁷ Siehe oben II. 2. und III. 2.

Unabhängig von diesem Schutz kann eine Datenbank den *sui-generis*-Datenbankschutz nach § 87 a ff. UrhG mit Schutzdauer von 15 Jahren nach § 87d UrhG erfahren, also dem Leistungsschutzrecht des Datenbankherstellers unterliegen. Hierzu bedarf es – im Gegensatz zur schöpferischen Leistung bei § 4 Abs. 2 UrhG – einer nach Art und Umfang wesentlichen Investition bei der Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung der Datenbankelemente.

Die Entnahme oder Weiterverwendung bzw. Verwertung nach § 87b UrhG von Elementen aus einer Datenbank kann einen Eingriff in das Leistungsschutzrecht des Datenbankherstellers nach § 87a ff. UrhG begründen. Hier gilt: Die Übernahme des Datenbankinhalts insgesamt oder wesentlicher Teile des Datenbankinhalts greift in den Leistungsschutz nach § 87b UrhG ein. Werden unwesentliche Teile einer Datenbank aber wiederholt und systematisch genutzt, kann dies in bestimmten Fällen nach § 87b Abs. 1 S. 2 UrhG auch dem Leistungsschutzrecht unterstellt sein (Umgehungsschutz).

Wer wesentliche Teile einer Datenbank entnehmen oder weiterverwenden möchte, muss die Zustimmung des Rechtsinhabers einholen oder insofern auf die gesonderte Schrankenregelung in § 87c UrhG zurückgreifen.

Leseempfehlung zur vertiefenden Lektüre: *Leistner*, in Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 4, *Schmidt/Zech*, Datenbankherstellerschutz für Rohdaten?, Computer und Recht (CR) 2017, 417, *Hermes*, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 87a und b.

VII. Literaturverzeichnis

Hartwig Ahlberg, Horst-Peter Götting (Hrsg.), Möhring/Nicolini, Urheberrecht, 4. Auflage 2018, C. H. Beck München.

Hartwig Ahlberg, Horst-Peter Götting, Anne Lauber-Rönsberg (Hrsg.), Beck'scher Onlinekommentar Urheberrecht, 33. Edition 2022, C.H. Beck München.

Paul Baumann, Philipp Krahn, Anne Lauber-Rönsberg, Forschungsdaten-Management und Recht. Datenschutz-, Urheber- und Vertragsrecht, 2021, Wolfgang Neugebauer Verlag, Feldkirch/Düns.

Martina Benecke, Der Schutz von Datenbanken im Urheberrechtsgesetz und seine ungeklärten Folgen: Was ist „wesentlich“?, Computer und Recht (CR) 2004, 608.

Christian Berger, Der Schutz elektronischer Datenbanken nach der EG-Richtlinie vom 11.3.1996, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) 1997, 169.

Thomas Dreier, Gernot Schulze (Hrsg.), Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, C.H. Beck München.

Timo Ehmman, Big Data auf unsicherer Grundlage – was ist "wesentlich" beim Investitionsschutz für Datenbanken?, Kommunikation & Recht (K&R) 2014, 394.

Ellen Euler, Open Access in der Wissenschaft und Realitäten des Rechts, Recht und Zugang (RuZ) 2020, 56.

- Katharina Erler-Fridgen, Kriterien der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Texten und Sammelwerken, IRDT PAPERSERIES Nr. 2.*
- Katharina Erler-Fridgen, Verfahrensschritte bei dem Einsatz von Text und Data Mining-Verfahren in den Geisteswissenschaften, IRDT PAPERSERIES Nr. 5.*
- Axel Fromm, Bernd Nordemann, Christian Czychowski (Hrsg.), Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart.*
- Thomas Hoeren, Ulrich Sieber, Bernd Holznapel (Hrsg.), Handbuch Multimediarecht, 57. Ergänzungslieferung 2021, C.H.Beck München.*
- Tim Husemann, Robert Korves, Frank Rosenkranz, Laura Schmitt, Lító Arnold, Judit Beke-Martos, Philipp Dördelmann, Skrollan Häsemeyer, Ludger Kämper, Daniel Musinsky, Daria Tadás, Paul Alexander Topf, Antje Weirauch (Hrsg.), Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler: Strukturwandel und Privatrecht, Nomos Verlag 2019 Baden-Baden.*
- Till Jaeger, Axel Metzger, Open Content-Lizenzen nach deutschem Recht, Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung (MMR) 2003, 431.*
- Matthias Leistner, Datenbankschutz – Abgrenzung zwischen Datensammlung und Datengenerierung, Computer und Recht (CR) 2018, 17.*
- Matthias Leistner, Der neue Rechtsschutz des Datenbankherstellers – Überlegungen zu Anwendungsbereich, Schutzvoraussetzungen, Schutzzumfang sowie zur zeitlichen Dauer des Datenbankherstellerrechts gemäß §§ 87a ff. UrhG, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Internationaler Teil (GRUR Int.) 1999, 819.*
- Ulrich Loewenheim, Matthias Leistner, Ansgar Ohly (Hrsg.), Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Auflage 2020, C.H. Beck München.*
- Claudia Milbradt, Urheberrechtsschutz von Datenbanken – Im Spannungsverhältnis zwischen Informationsfreiheit und Schutz des Datenbankherstellers, Computer und Recht (CR) 2002, 710.*
- Peter Raue, Viola Bensinger, Umsetzung des sui-generis-Rechts an Datenbanken in den §§ 87a ff. UrhG, Multimedia und Recht (MMR) 1998, 507.*
- Haimo Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, Mohr Siebeck Tübingen.*
- Kirsten Schmidt, Herbert Zech, Datenbankherstellerschutz für Rohdaten? Wie Big Data-Anwendungen die Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 87a ff. UrhG erfüllen können, Computer und Recht (CR) 2017, 417.*
- Gernot Schulze, Die kleine Münze und ihre Abgrenzungsproblematik bei den Werkarten des Urheberrechts, 1983, HochschulVerlag Freiburg.*
- Gerald Spindler, Rechtsfragen der Open Source Software, https://www.uni-goettingen.de/de/document/download/035cb3109455169625e840892422916e.pdf/studie_final.pdf (abgerufen am 30.03.2022).*
- Artur-Axel Wandtke, Winfried Bullinger (Hrsg.), Praxiskommentar Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, C.H. Beck München.*